

Samtgemeinde Nord-Elm - Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Steuern und Finanzen	DRUCKSACHE 065/2015
Teilbereich Finanzen	
Datum 05.11.2015	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Haushalts- und Finanzausschuss	16.11.2015			
Samtgemeindeausschuss	23.11.2015			
Samtgemeinderat	30.11.2015			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Klisch		Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Bedarfszuweisung für die Samtgemeinde Nord-Elm - hier: Forderung des MI zum Erhalt der max. Forderung

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt eine zusätzliche Erhöhung der Samtgemeindeumlage um 83.000 € und eine Zuweisung an die Mitgliedsgemeinden in Höhe der aus der Steuererhöhung resultierenden Mehreinnahme.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der Samtgemeinde Nord-Elm wurde mit Bescheid vom 29.06.2015 eine Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage gem. § 13 NFAG in Höhe von 290.000 € für das Haushaltsjahr 2015 in Aussicht gestellt.

Mit dem zuständigen Sachbearbeiter des MI, Herrn Hampel sowie der Kommunalaufsicht, Herrn Vorbrod wurde am 16.07.2015 erörtert, welche Voraussetzungen seitens der Samtgemeinde Nord-Elm in einer mit dem Land Niedersachsen abzuschließenden Zielvereinbarung erfüllt werden müssen, um die Bedarfszuweisung in voller Höhe zu erhalten.

Einzige Forderung des MI ist die Anpassung der Steuerhebesätze auf die Landesdurchschnittshebesätze für Kommunen ab 5.000 Einwohner. Diese betragen in 2015 für die Grundsteuer A und B jeweils 376%-Punkte und für die Gewerbesteuer 360%-Punkte.

Auf den Hinweis der Samtgemeindeverwaltung, dass eine Erhöhung der Steuerhebesätze nicht in der Zuständigkeit der Samtgemeinde sondern in der der Mitgliedsgemeinden liege, entgegneten die Gesprächspartner, dass das bekannt sei, die Forderung aber dennoch bestehe.

Auf die Frage, was passiere, wenn eine oder mehrere Gemeinden eine Steuererhöhung ablehnen, wurde entgegnet, dass die Bedarfszuweisung dann um den fiktiven Erhöhungsbetrag gekürzt werde.

Herr Vorbrod erläuterte, dass in vergleichbaren Fällen Samtgemeinden ihre Umlage um den entgangenen Betrag erhöht haben und dann den Gemeinden, die der Erhöhung der Steuersätze zugestimmt haben, den Betrag anschließend als Zuweisung wieder ausgezahlt haben.

Aus der als Anlage beigefügten Vergleichsberechnung ist ersichtlich, dass die o.g. Steuererhöhung mit den zur Zeit bekannten Meßbeträgen insgesamt den Betrag von 83.000 € ausmacht. Die Umsetzung des Vorschlags der Kommunalaufsicht sieht vor, dass die Samtgemeindeumlage (derzeitiger Entwurfswert: 2.484.500 €) um 83.000 € erhöht wird und die Teilbeträge der Erhöhung an die Mitgliedsgemeinden, die eine Erhöhung beschließen, wieder ausgeschüttet werden. Die Samtgemeinde erhält somit die volle Bedarfszuweisung und die Mitgliedsgemeinden den Betrag aus der Steuererhöhung. Gemeinden, die die Steuererhöhung ablehnen, tragen ihren Anteil an der erhöhten Samtgemeindeumlage.

Anlagen

Vergleichsberechnung Hebesatzerhöhung auf Landesdurchschnitt

		Ansatz 2016 bei bisherigen Hebesätzen						Ansatz bei Anhebung auf Landesdurchschnitt					
Gemeinde	Hebesatz	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	insgesamt	Hebesatz	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	insgesamt	Unterschieds- beitrag		
Freilstedt	GrSt. A/B 330 % Gew. 340 %	13.100	66.300	145.000	224.400	376/376/360	14.900	75.600	153.500	244.000	19.600		
Räbke	alle 340 %	21.500	40.400	16.000	77.900	376/376/360	24.000	44.600	16.900	85.500	7.600		
Süplingen	alle 340 %	24.800	135.400	213.100	373.300	376/376/360	27.400	149.700	225.600	402.700	29.400		
S'burg	alle 340 %	15.700	38.500	30.200	84.400	376/376/360	17.300	42.500	31.900	91.700	7.300		
Warberg	alle 340 %	20.400	61.800	14.200	96.400	376/376/360	22.500	68.300	15.000	105.800	9.400		
Wolsdorf	alle 340 %	23.200	62.200	14.800	100.200	376/376/360	25.600	68.700	15.600	109.900	9.700		
					956.600					1.039.600	83.000		

aufgestellt:





Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Samtgemeinde Nord-Elm
Steinweg 15

38373 Süpplingen

d.d. Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -
Südertor 6
38350 Helmstedt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 29.04.2015

Samtgemeinde Nord-Elm	
Eing. 02.06.2015	
Landkreis Helmstedt	
26. Juni 2015	
32.33-10464	154 403 (2015)
Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	

Bearbeitet von:

Herrn Hampel

E-Mail: burkhard.hampel@mi.niedersachsen.de

Telefax: (0511) 120 99 4726

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

47 26

Hannover

23.06.2015

Bedarfszuweisungen gemäß § 13 NFAG;

Antrag vom 29.04.2015 auf Gewährung einer Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den o. g. Antrag stelle ich der Samtgemeinde Nord-Elm die Gewährung einer **Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage** gemäß § 13 NFAG in Höhe von

290.000,00 €

(in Worten: Zweihundertundneunzigtausend Euro)

in Aussicht.

Auf der Grundlage der Konzeption zum Verteilungsverfahren für Bedarfszuweisungen vom 17.10.2005 wurden auch die Bedarfszuweisungsanträge 2015 ausgewertet, wobei - im Interesse eines effektiven Mitteleinsatzes - die nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Bedarfszuweisungsmittel und das hohe Gesamtfehlbetragsvolumen aller Antragsteller im Antragsverfahren 2015 die Festlegung einer landeseinheitlichen Mindestgesamtfehlbeitragsquote in Höhe von 30,0 % und die Festlegung eines Schwellenwertes bezüglich der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinkaufskraft der Kommunen von mindestens - 5,0 % von den jeweiligen Vergleichswerten erforderlich machen.

Die Abdeckungsquote für die im Einzelfall in Aussicht zu stellenden Bedarfszuweisungsbeträge beläuft sich einheitlich auf rund 9,5 % des maßgebenden Gesamtsollfehlbetrages des Antragstellers, wobei aber jede einzelne Bedarfszuweisung auf einen Betrag von maximal 4.000.000,00 € begrenzt wurde.

Der vorläufige Gesamtfehlbetrag der Ergebnishaushalte 2014 im Samtgemeindebereich der Samtgemeinde Nord-Elm beläuft sich auf 3.000.331 €, der nach dem vorliegenden Finanzplan bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2018 aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht abgebaut werden kann. Das Bewilligungskriterium der „**außergewöhnliche Lage**“ ist somit gegeben.



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 300 00)

Bei vorläufigen Gesamterträgen der Ergebnishaushalte 2014 im Samtgemeindebereich in Höhe von 9.097.000 € errechnet sich eine Gesamtfehlbetragsquote (Verhältnis Gesamtfehlbetrag 2014 / Gesamterträge 2014) von 32,98 %. Die **besondere Bedürftigkeit** der Samtgemeinde Nord-Elm in diesem Antragsverfahren kann damit ebenfalls festgestellt werden.

In Bezug auf die durchschnittliche Steuereinnahmekraft 2012 bis 2014 weicht der ermittelte Wert für den Samtgemeindebereich Nord-Elm um - 33,1 % von dem Vergleichswert ab. Die Samtgemeinde Nord-Elm zählt damit zu den **besonders finanzschwachen** Kommunen.

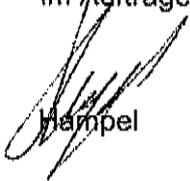
Im Antragsverfahren 2015 gehört die Samtgemeinde Nord-Elm damit dem Kreis der grundsätzlich aussichtsreichen Antragsteller an.

Diese Tatsache allein rechtfertigt aber grundsätzlich nicht die Gewährung einer Bedarfszuweisung. Im Rahmen des Bedarfszuweisungsverfahrens wird zudem das Haushaltsgebaren bewertet sowie die Bereitschaft, alle Möglichkeiten zur Haushaltsentlastung konstruktiv zu nutzen. Da die Samtgemeinde Nord-Elm erstmalig am Verfahren teilnimmt, ist der Abschluss einer akzeptablen „**Zielvereinbarung zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung**“ mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport zu prüfen, in der sich die Samtgemeinde Nord-Elm verpflichtet, durch konkrete Maßnahmen eine dauerhafte strukturelle Entlastung ihres Ergebnishaushaltes zu erreichen.

Dementsprechend bitte ich die Samtgemeinde Nord-Elm, zunächst konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zu erarbeiten und mir diese als eigenen Konsolidierungsbeitrag vorzuschlagen. Den Entwurf für eine Zielvereinbarung, die mit den zuständigen kommunalen Gremien bereits abgestimmt sein sollte, bitte ich mir bis spätestens 15.10.2015 vorzulegen. Sollten Sie zum weiteren Verfahren noch Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, stehe ich Ihnen, gerne auch in einem persönlichen Gespräch, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Mampel